

Information des Nachlassgerichts

Hinterlegung eines handschriftlichen Testaments beim Nachlassgericht

Ein handgeschriebenes Testament* kann auf Antrag bei jedem deutschen Amtsgericht in besondere amtliche Verwahrung genommen werden. Es muss nicht bei dem Amtsgericht hinterlegt werden, in dessen Bezirk der Testator wohnt.

Die Hinterlegung muss bei dem Amtsgericht vom Testator beantragt werden. Handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament von Ehepartnern, müssen beide diesen Antrag stellen. Dieser Antrag kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen, der jedoch die Vollmacht im Original beim Amtsgericht vorlegen muss. Auch Ehepartner können sich gegenseitig nur mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Für die Hinterlegung benötigt das Nachlassgericht von den Testatoren folgende Daten:

- vollständiger Name und Geburtsname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Standesamt, welches die Geburt beurkundet hat, nebst Nr. des Geburtenbuches
- vollständige Anschrift der Testatoren

Für die Hinterlegung des Testamentes entsteht eine Pauschalgebühr in Höhe von € 75,00. Außerdem berechnet das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer € 18,00 pro Person und Hinterlegung.

Ein einmal hinterlegtes Testament kann nur noch an den Testator persönlich herausgegeben werden. Andere Personen können die Testatoren hierbei nicht vertreten auch nicht mit Vollmacht. Auch Ehepartner können sich hierbei nicht gegenseitig vertreten. Wurde das Testament gemeinsam verfasst, müssen auch beide die Herausgabe persönlich beantragen. Hierbei gibt es keine Ausnahmen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihr Amtsgericht.

) Um ein privatschriftliches Testament errichten zu können muss man volljährig sein. Das Testament muss vom Testierenden selbst **vollständig von Hand geschrieben sein. Das Testament sollte ein Datum enthalten und muss vom Testierenden eigenhändig unterschrieben sein.*